

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch



Christian Dubé, c/o Fribourg-Gottéron, Beschuldigter 1

Fribourg-Gottéron (103138), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/25048/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Fribourg-Gottéron – EV Zug vom 30.01.2024
- 2) **Fehlbarer Club:** Fribourg-Gottéron (103138)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Christian Dubé, c/o Fribourg-Gottéron
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene wurde eine Strafe gegen einen Fribourg-Spieler ausgesprochen. Daraufhin reklamierte der Beschuldigte gegenüber den Schiedsrichtern und weigerte sich einen Spieler für die ausgesprochene Strafe auf die Strafbank zu schicken, woraufhin er abermals ermahnt wurde. Da er die Schiedsrichter weiterhin beleidigte, wurde er mit einer SPD sanktioniert. Beim Verlassen der Spielerbank applaudierte der Beschuldigte gegenüber den Schiedsrichtern.
 2. Wie vorstehend geschildert, sprachen die spielleitenden Schiedsrichter eine SPD aus. Gemäss neuem Reglement Abuse of Officials gilt der diesbezügliche Referee Report automatisch als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens. Im Referee Report ist folgendes ausgeführt: *"Nous avons plus tôt dans le 2ème tiers averti le coach et le banc de Fribourg qu'ils devaient cesser de se plaindre et que leur comportement n'était pas acceptable. Lors de la situation de la 39ème minutes, après une infligé une pénalité mineur contre Fribourg, le coach à commencé à réclamer avec véhémence contre la situation. Je lui ai dit de se calmer mais il a continuer. J'ai pris la décision de lui infliger une pénalité de banc mineur pour son comportement. À mon retour de la table de chronométrage Christian a refuser de donner un joueur pour la pénalité et à continuer à utiliser un langage grossier à mon encontre. Je l'ai encore averti que s'il continuer avec ce comportement il devra aller en tribune. Cet avertissement n'a en rien arrêter et lorsque je m'éloigner du banc il a continuer à crier sur moi et j'ai du le renvoyer du match avec une pénalité de méconduite pour le match. Il a fallu encore un certain moment avant qu'il daigne partir du banc en nous applaudissent de façon méprisante. Nous avons par la suite pu continuer le jeu."*
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 31. Januar 2024 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 31 Januar 2024, 11:04 Uhr, reichte der Beschuldigte seine Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Er sei über die Strafe gegen einen seiner Spieler verärgert gewesen und habe diese Unzufriedenheit gegenüber dem Schiedsrichter zum Ausdruck gebracht. Er sei jedoch nie unhöflich gewesen.
 - Er sei sonst ein ruhiger Trainer und respektiere die Schiedsrichter immer.
 - Ebenfalls falsch sei die Behauptung, dass er sich geweigert hätte, einen Spieler auf die Strafbank zu schicken.

- Er habe den Schiedsrichtern gesagt, dass deren Leistung in einem so wichtigen Spiel nicht akzeptabel sei. Nachdem dadurch eine SPD gegen ihn ausgesprochen worden sei, habe er beim Verlassen der Bank applaudiert. Er habe jedoch keine obszönen Gesten oder Beleidigungen gemacht.

Es wird somit anhand der vorliegenden Videobilder, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme des Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League AG hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese SIHF-Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um

Drohgebärden, Beschimpfungen und Gesten gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Die weiteren Kategorien II und III behandeln jedwelche physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern.

Vorliegend ist der Tatbestand von Kategorie I näher zu prüfen resp. ob die Handlungen des Beschuldigten darunter zu subsumieren sind. Die Kategorie I sieht einen Strafraum von einer Busse nach Bussentarif oder mindestens eine Spielsperre vor.

2. Anlässlich des genannten Spiels gab es zwischen dem Beschuldigten und den Schiedsrichtern eine verbale Auseinandersetzung, nachdem die Schiedsrichter eine Strafe gegen Fribourg gepfiffen hatten. Dies führt zu einer SPD gegen den Beschuldigten. Beim Verlassen der Spielerbank liess sich der Beschuldigte zu einer Geste gegenüber den Schiedsrichtern hinreissen, indem er in deren Richtung für ihre Leistung – offensichtlich sakastisch – applaudierte. Dies bestätigt denn der Beschuldigte auch in seiner Stellungnahme.
3. Im Referee Report führten die Schiedsrichter aus, dass sie dieses Verhalten als "de façon méprisante" qualifizierten. Die Kategorie I des vorstehenden Reglements sanktioniert eine Geste oder ein Zeichen, das den Schiedsrichter bedroht oder erniedrigt. Es stellt sich vorliegend somit die Frage, ob die Geste des Beschuldigten eine Erniedrigung des Schiedsrichters darstellt. Diese Art und Weise des Applaudierens zieht die Leistung der Schiedsrichter ins Lächerliche und ist herabwürdigend. Eine solche Geste stellt deshalb die Leistung des Schiedsrichters auf eine respektlose Art und Weise in Frage und gilt ohne Weiteres als Erniedrigung gegenüber dem Schiedsrichter. Die so geäusserte Kritik an der Leistung des Schiedsrichters untergräbt auch dessen Integrität. Erschwerend für den Beschuldigten kommt hinzu, dass sich der Verstoss anlässlich eines Meisterschaftsspiels auf der Spielerbank ereignete, wodurch dieses Verhalten öffentlichkeitswirksam war. In seiner Stellungnahme führt der Beschuldigte nichts aus, was die vorstehende Einschätzung des Applaudierens ändern würde.
4. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt – speziell auf Leistungssport-Niveau – nicht mehr leicht. Solche Aktionen will man nicht sehen und werden deshalb sanktioniert.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie I. Es handelt sich um eine Geste gegenüber dem Schiedsrichter, die das Mass der Erniedrigung ohne Weiteres zu erfüllen vermag.

5. Angesichts der gesamten Umstände kann die Sanktion jedoch im unteren Strafraum von Kategorie I angesiedelt werden. Der Einzelrichter erachtet eine Busse nach Bussentarif (Code 8b) für angemessen. Es ist damit eine Busse von CHF 2'260.00 (höchste Kategorie) auszusprechen.

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird mit CHF 2'260.00 gebüsst. Weiter erhält der Beschuldigte einen Verweis, wonach sich die Strafe im Wiederholungsfall erhöht und ein Rückfall zusätzlich mit Spielsperren bestraft wird.
 2. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 740.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 740.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	CHF 740.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 3'000.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 1. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Annen', written in a cursive style.

Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch